



Ämter der Landesregierungen
WKÖ
BRV

per e-mail

Wien, am 11.12.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.6/0281-V/2/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Reka Krasznai / 3423

a) Recycling-Baustoffverordnung, BGBl II Nr. 181/2015:

Abfallarten

Hersteller von Recycling-Baustoffprodukten, § 14 Abs. 2

b) e-Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich wie folgt zu informieren:

a) Recycling-Baustoffverordnung

Mit der am 29. Juni 2015 kundgemachten Recycling-Baustoffverordnung, BGBl II Nr. 181/2015, sind spezifischere Abfallarten, insbesondere für hergestellte Recycling-Baustoffe, eingeführt worden.

Diese mit der Recycling-Baustoffverordnung eingeführten Abfallarten (vgl. nachfolgende Tabelle) gelten als von bestehenden Erlaubnissen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 sowie von bestehenden Genehmigungen im Hinblick auf das Behandlungsverfahren zur Lagerung oder Verwertung umfasst, sofern und soweit sie vom Konsens der Erlaubnis bzw. Genehmigung auch bisher inhaltlich gedeckt waren.



Tabelle im Zusammenhang mit der durch die Recycling-Baustoffverordnung, BGBl II Nr. 181/2015, eingeführten Abfallarten

Abfallarten (SN) gem. Recycling-BaustoffVO	Bestehende Abfallarten (SN)
31498 (schlackenhaltiger Ausbauasphalt)	31410, 54912
31499 (schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial)	31410, 31411 35
91501 21 (Einkehrsplitt)	91501 ²
31490 (Recycling-Baustoff U-A)	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 54912, 91501 ²
31491 (Recycling-Baustoff U-B)	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 54912, 91501 ²
31492 (Recycling-Baustoff U-E)	31411 33 ³ , 31411 34, 31411 35, 31467
31493 (Recycling-Baustoff H-B)	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 91501 ²
31494 (Recycling-Baustoff B-B)	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501 ²
31495 (Recycling-Baustoff B-C)	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501 ²
31496 (Recycling-Baustoff B-D)	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501 ²
31497 (Recycling-Baustoff D)	31220
31498 (Asphaltmischgut B-D)	54912
31499 (Asphaltmischgut D)	54912

Soweit möglich, unterstützt das EDM eine automatisierte Anpassung im Hinblick auf die eingeführten Abfallarten.

Hinzuweisen ist, dass diese Abfallarten die Verwendung charakterisieren (zB. Recycling-Baustoff UA).

Hersteller von Recycling-Baustoffprodukten

Um der erforderlichen Meldungs- und Erklärungspflicht gem. § 14 Abs. 2 Recycling-Baustoffverordnung nachzukommen, besteht im EDM folgende Möglichkeit:

² Nur Einkehrsplit als natürliche Gesteinskörnung

³ Nur Gleisschottermaterial (inklusive Mischungen mit technischem Schüttmaterial aus dem Unterbau).

Beim Auswählen der Rolle „Sonstige Tätigkeit“ öffnet sich ein Freitextfeld, in das folgender Text eingefügt werden kann:

„Hersteller von Recycling-Baustoffprodukten

Es wird hiermit erklärt, dass dem Vermischungsverbot des § 15 Absatz (2) AWG (BGBl. I Nr. 102/2002, idgF) vollinhaltlich entsprochen wird.“

Mit diesem Eintrag bzw. dieser Erklärung ist auch die Meldepflicht als Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten erfüllt.

b) eGutachten

Die verpflichtende Anwendung von eGutachten wird aufgeschoben. Folgenden Text finden Sie bereits auf dem EDM-Portal:

eGutachten - Abänderung des Zeitpunktes zur verpflichtenden Verwendung
02.12.2015

Die Verpflichtung zur Anwendung von eGutachten wird aufgeschoben.


Da die Definition der befugten Fachperson und Fachanstalt im § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002 mit der bevorstehenden AWG-Novelle geändert werden soll und damit die Nutzungsmöglichkeiten von e-Gutachten wesentlich beeinflusst werden, wird die **verpflichtende** Verwendung von e-Gutachten **aufgeschoben**. Der Beginn der verpflichtenden Verwendung soll entsprechend den künftigen Vorgaben des AWG 2002 gesondert auf dem EDM-Portal unter Einhaltung einer angemessenen Frist veröffentlicht werden.

Die freiwillige Nutzung von eGutachten ist weiterhin möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Evelyn Wolfslehner

elektronisch gefertigt

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-11T16:10:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	